

tungsgesellschaften offen⁴⁴. Soweit ersichtlich, sind dieser Initiative jedoch noch keine weiteren Verwertungsgesellschaften beigetreten. Auch die Vergabe territorial beschränkter Online-Lizenzen durch die übrigen europäischen Verwertungsgesellschaften ist offenbar trotz der nicht-exklusiven Wahrnehmungstätigkeit von D.E.A.L. nicht mehr möglich⁴⁵.

Anders als die CELAS GmbH stellt D.E.A.L. keine eigenständige Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit dar. Grundlage des Joint-Ventures ist nach eigenen Angaben ein bloßer Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen SACEM und Universal Music Publishing⁴⁶. Abgewickelt wird die paneuropäische Lizenzvergabe in der Praxis durch die ebenfalls beteiligte Verwertungsgesellschaft SDRM⁴⁷. Wichtiger Leistungsbestandteil der D.E.A.L.-Initiative ist das von SACEM entwickelte Serviceprogramm IDOLS, das den Abschluss und die Durchführung multinationaler Lizenzabschlüsse, insbesondere durch eine Echtzeit-Nutzungsüberwachung und einen direkten Daten- und Dokumentationsaustausch, erleichtern soll⁴⁸. Die D.E.A.L.-Initiative hat eigenen Angaben zufolge bereits paneuropäische Lizenzverträge mit mehreren Online-Musikanbietern abgeschlossen, so etwa mit dem Mobiltelefonhersteller Nokia, dem Onlinehändler Amazon und den Unternehmen Spotify und Omnidone⁴⁹.

C. P.E.D.L.

Der Major-Musikverlag Warner Chappell Music wählte mit seiner P.E.D.L.-Initiative (Pan-European Digital Licensing) ebenfalls ein nicht-exklusives Zentrallizenziertionsmodell zur europaweiten Wahrnehmung seines angloamerikanischen Verlagsrepertoires. Nachdem der Verlag seine mechanischen Online-Rechte aus

44 Vgl. *IMPA*, Public Consultation on Creative Content Online in the Single Market, Februar 2008, S. 3.

45 So kann etwa die GEMA nach eigenen Angaben Online-Lizenzen des angloamerikanischen und französischsprachigen Repertoires von Universal Music Publishing auch nicht mehr für das deutsche Gebiet vergeben, vgl. GEMA-Jahrbuch 2008/2009, S. 38 f.; ebenso Müller, ZUM 2009, 121, 128 und insbes. 130. Anders offenbar *Butler*, Billboard vom 19.4.2008, S. 30 f., wonach die anderen europäischen Gesellschaften weiterhin zur Einräumung territorial beschränkter Lizizenzen in der Lage sind.

46 Information von Caroline Bonin, zuständige Mitarbeiterin für internationale Angelegenheiten beim juristischen Dienst der SACEM, anlässlich eines Gesprächs mit Sylvie Nérisson im März 2009. Anders aber *Schütt*, MMR 2008, XVIII, und *Butler*, Billboard.biz vom 28.1.2008, wonach D.E.A.L. eine separate Gesellschaft sein soll, an der Universal Music Publishing selbst 50 % der Gesellschaftsanteile hält.

47 Information von Caroline Bonin, zuständige Mitarbeiterin für internationale Angelegenheiten beim juristischen Dienst der SACEM, anlässlich eines Gesprächs mit Sylvie Nérisson im März 2009.

48 Vgl. *m&c*, Nr. 372 vom 5.9.2008, S. 14.

49 Vgl. *Musikwoche*, Universal und SACEM verkünden D.E.A.L., Meldung vom 19.1.2009.

sämtlichen europäischen Verwertungsgesellschaften zurückgezogen hatte⁵⁰, bot er im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens die Rechte denjenigen Verwertungsgesellschaften an, die bereit wären, seinen administrativen Anforderungen zur Wahrnehmung seiner Online-Rechte zu genügen. Warner Chappell Music hatte hierfür einen Qualitäts- und Kriterienkatalog verabschiedet, der insbesondere die Nichtüberschreitung bestimmter Verwaltungskostensätze, die Einhaltung bestimmter Abrechnungs-, Transparenz- und IT-Standards sowie das Verbot von Abzügen für soziale und kulturelle Zwecke beinhaltete⁵¹.

Das Ausschreibungsverfahren diente nach Angaben des Verlags insbesondere dazu, eine Konkurrenzsituation zwischen den Verwertungsgesellschaften zu schaffen: Durch die Entscheidung, die Rechte auf nicht-exklusiver Basis mehreren und nicht nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft einzuräumen, hielt sich Warner Chappell Music die Möglichkeit offen, einer Verwertungsgesellschaft im Falle ineffizienter Wahrnehmungstätigkeit das Repertoire wieder zu entziehen, ohne das dies den Lizenzierungsmarkt insgesamt beeinträchtigen würde, da die übrigen beteiligten Verwertungsgesellschaften weiter in der Lage wären, paneuropäische Lizenzen zu vergeben⁵². Die Beauftragung erfolgt daher nur für einen kurzen Zeitraum von ein bis zwei Jahren⁵³.

Am 30. Januar 2008 traten zunächst die britische MCPS-PRS und die schwedische STIM der P.E.D.L.-Initiative bei und erhielten damit jeweils das nicht-ausschließliche Recht zur Vergabe europaweiter Lizenzen des angloamerikanischen Verlagsrepertoires für Internet- und Mobilfunkdienste. Die Initiative stand jedoch von Anfang an auch anderen Verwertungsgesellschaften offen. So beteiligen sich seit 25. Juni 2008 auch die französische SACEM, seit 29. September 2008 die spanische SGAE⁵⁴ und seit 29. Januar 2009 die niederländische BUMA/STEMRA⁵⁵. Zuletzt ist die belgische SABAM mit Wirkung vom 20. Oktober 2009 der

50 Vgl. *m&c*, Nr. 336 vom 31.1.2007, S. 1. Wie *Alich*, GRUR Int. 2008, 996, 1000, dortige Fn. 56, bereits hinweist, sind die Angaben hierzu jedoch widersprüchlich: So geht *Butler*, Billboard vom 19.4.2008, S. 30 f., davon aus, dass auch bei der P.E.D.L.-Initiative weiterhin die Möglichkeit des territorial beschränkten Lizenzenerwerbs von allen übrigen Verwertungsgesellschaften möglich sei. Dem widerspricht *Müller* (ehemaliger Justiziar der GEMA), ZUM 2009, 121, 130, wonach die europäischen Verwertungsgesellschaften auch keine auf das nationale Gebiet begrenzten Online-Lizenzen mehr vergeben könnten.

51 Vgl. *GESAC*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung vom 1.7.2007, S. 4.

52 Vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung vom 16.7.2008, COMP/C238.698 – *CISAC*, S. 70, Rn. 220.

53 Vgl. *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 37, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.10.2009): <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/searchPerForm.do?page=0&language=DE>.

54 Vgl. *Musikwoche*, Meldung vom 30.9.2008.

55 Vgl. *BUMA/STEMRA*, Pressemeldung vom 22.1.2009, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.7.2009): <http://music-copyright-blog.bumastemra.nl/2009/01/bumastemra-and-warnerchappell-music-licensing-agreement/>.

P.E.D.L.-Initiative beigetreten⁵⁶. Die GEMA ist hingegen nicht an dieser Initiative beteiligt: Nachdem sie zwar ihren Beitritt zum 30. Januar 2008 zunächst offiziell verkündet hatte⁵⁷, wurde mittlerweile klargestellt, noch keinen entsprechenden Vertrag mit Warner Chappell Music abgeschlossen zu haben⁵⁸. Jedoch soll die GEMA in der Lage sein, nach Rücksprache mit Warner Chappell Music im Einzelfall dessen Repertoire zu vergeben⁵⁹.

D. PAECOL

Am 16. Juni 2008 gab schließlich der noch verbliebene Major-Musikverlag Sony/ATV Music Publishing den Abschluss eines Zentrallizenzierungsabkommens mit der deutschen GEMA mit der Bezeichnung PAECOL (PanEuropean European Central Online Licensing) bekannt. PAECOL ist wie CELAS privatrechtlich als GmbH, jedoch mit der GEMA als einziger Gesellschafterin, organisiert⁶⁰. Die Vereinbarung mit Sony/ATV Music Publishing trat am 1. Juli 2008 in Kraft und ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren angelegt⁶¹. Gegenstand ist die Vergabe europaweiter Lizzenzen für Mobilfunk- und Internet-Nutzungen ebenfalls nur des angloamerikanischen Repertoires des Musikverlags. Die Lizenzvergabe erfolgt, was die mechanischen Online-Rechte anbelangt, offenbar auf exklusiver Basis⁶². Ähnlich wie bei CELAS bleibt jedoch die GEMA nach eigenen Angaben weiterhin

56 Vgl. *SABAM*, SABAM joins Warner/Chappell's Pan-European Digital Licensing (PEDL) initiative, Presseerklärung vom 20.10.2009, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 22.10.2009): http://www.sabam.be/website/data/Communiques_de_presse/ENG_Warner.pdf.

57 Vgl. *GEMA*, Pressemeldung vom 30.1.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.7.2009): <http://www.presseportal.de/meldung/1127259>.

58 Vgl. Müller (ehemaliger Justiziar der GEMA), ZUM 2009, 121, 128; vgl. auch die Homepage der GEMA zu den verschiedenen Lizenzvergabestellen im Online-Bereich, im Rahmen dessen GEMA nicht als Beteiligte der P.E.D.L.-Initiative aufgeführt ist; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.7.2009): <http://www.gema.de/musiknutzer/online-bereitstellen/repertoire/>.

59 Vgl. Müller, ZUM 2011, 13, 16.

60 Vgl. die Homepage der GEMA, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.7.2009): <http://www.gema.de/musiknutzer/online-bereitstellen/repertoire/>.

61 Vgl. *GEMA*, Pressemeldung vom 16.6.2008.

62 Die Angaben hierzu sind jedoch widersprüchlich. Von einer exklusiven Rechtewahrnehmung gehen aus: Butler, Billboard vom 19.4.2008, S. 30 f.; m&c, Nr. 371 vom 8.8.2008, S. 11; BUMA/STEMRA, Presseerklärung vom 11.7.2008, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 6.8.2009): <http://music-copyright-blog.bumastemra.nl/2008/07/opinion-sony-signs-pan-european-licensing-deal-with-gema/>. Das *Europäisches Parlament*, Verwertungsgesellschaften und kulturelle Vielfalt in der Musikbranche, Studie vom 15.6.2009, S. 35, online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.10.2009): <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/studies/searchPerform.do?page=0&language=DE>, geht hingegen von einer nicht-exklusiven Rechtewahrnehmung aus.